

# Vollzug des Energiegesetzes im Gebäudebereich im Kanton Zug

Optimierung ab 01. Juli 2011

---

Mit der Inkraftsetzung der kantonalen Verordnung zum Energiegesetz auf den 01. Januar 2009 wurden einige Änderungen eingeführt. Die höheren Anforderungen lassen weniger Spielraum und erfordern bereits im Baueingabeprojekt weit reichende Überlegungen zu Gebäudehülle und Technik. Der Vollzug der entsprechenden Vorschriften ist im Kanton Zug Aufgabe der Gemeinden. Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen in den Gemeinden und der Resultate des von der Energiefachstelle der Baudirektion des Kantons Zug in Auftrag gegebenen Monitorings Energievollzug 2010 wird den Gemeinden empfohlen, die Praxis beim Vollzug unter den Zuger Gemeinden zu vereinheitlichen.

## Vorschlag für eine gemeinsame Regelung betreffend:

### 1. Energienachweis

Der Energienachweis ist in der Regel mit dem Baugesuch einzureichen. Sollte dies in begründeten Fällen nicht möglich sein, so sind mit dem Baugesuch wenigstens die folgenden Formulare zwingend vollständig ausgefüllt einzureichen:

- **Hauptformular Energienachweis EN-ZG**, jedoch ohne die Nachweisdokumente EN-3 bis EN-11
- **Formular Energienachweis EN-1a** Höchstanteil Standardlösung
- **Formular Energienachweis EN-2a** Wärmedämmung Einzelbauteilnachweis / Sommerlicher Wärmeschutz

Aufgrund einer positiven Beurteilung dieser Unterlagen kann die Baubewilligung erteilt werden.

Der komplette definitive Energienachweis ist dann spätestens vier Wochen vor Baubeginn nachzureichen. Zur Erlangung der Baufreigabe muss der Energienachweis kontrolliert und genehmigt sein.

Der Energienachweis wird von der Baubehörde kontrolliert. Sie kann damit auch Dritte beauftragen.

### 2. Energienachweis mit MINERGIE-Label

**(MINERGIE, MINERGIE-P, MINERGIE-A, MINERGIE-ECO)**

Sollte es nicht möglich sein mit dem Baugesuch den MINERGIE-Antrag einzureichen, so können in begründeten Fällen als Absichtserklärung ebenfalls die drei oben erwähnten Formulare EN-ZG, EN-1a und EN-2a eingereicht werden.

Aufgrund einer positiven Beurteilung dieser Unterlagen kann die Baubewilligung erteilt werden.

Der komplette MINERGIE-Antrag ist dann spätestens 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen.

Zur Erlangung der Baufreigabe muss das provisorische MINERGIE-Zertifikat vorliegen.

Wenn das provisorische MINERGIE-Zertifikat rechtzeitig vorliegt, ersetzt es den energietechnischen Nachweis. Wenn nicht, muss der Energienachweis gemäss Ziffer 1 eingereicht werden.

### 3. Ausführungskontrollen am Bau

Ausführungskontrollen am Bau werden durch die Baubehörde durchgeführt. Dies gilt auch für MINERGIE-Bauten. Sie kann damit auch Dritte beauftragen.

- Kontrolle der Gebäudehülle (Baukonstruktion, Wärmedämmungen, Fenster usw.)
- Kontrolle der Haustechnischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Sanitär, Solaranlagen usw.)
- Schlusskontrolle

### 4. Kontrollbeauftragte (Prüfingenieure)

Die Ausführungskontrollen am Bau können sowohl von verwaltungsinternem Personal als auch von externen fachmännisch qualifizierten Kontrollbeauftragten (Prüfingenieure) wahrgenommen werden.

**Die vorstehenden Regelungen werden von den Gemeinden im Kanton Zug ab 01. Juli 2011 einheitlich vollzogen.**

Gemäss Beschluss der Zuger Bauverwalter vom 06. Mai 2011 in Baar. Revidiert: 15. Juni 2011.

# Anhang

## 1. Energienachweis

Für die Eingabe des Energienachweises sind grundsätzlich die entsprechenden Formulare zu verwenden, welche unter dem Link [www.energie-zentralschweiz.ch](http://www.energie-zentralschweiz.ch) unter Vollzug Kanton Zug heruntergeladen werden können. Zusätzlich zu den Formularen EN-ZG und ff stehen auf der erwähnten Website auch verschiedene Kontrollblätter, Checklisten und Planungshilfen sowie ein Musterbeispiel eines Wärmeschutznachweises zur Verfügung. Die energietechnischen Nachweise sind gemäss diesen Planungshilfen und Musterbeispielen zu erstellen.

## 2. Energienachweis mit MINERGIE-Label

### (MINERGIE, MINERGIE-P, MINERGIE-A, MINERGIE-ECO)

Für die Eingabe des MINERGIE-Antrags sind die entsprechenden Formulare zu verwenden, welche ebenfalls unter dem Link [www.energie-zentralschweiz.ch](http://www.energie-zentralschweiz.ch) oder [www.minergie.ch](http://www.minergie.ch) heruntergeladen werden können. Zusätzlich zu den Formularen sind Pläne oder Schemas einzureichen.

Ein Exemplar des MINERGIE-Antrags mit dem provisorischen MINERGIE-Zertifikat und den dazugehörigen Plänen ist der beauftragten Kontrollstelle für die Ausführungskontrollen am Bau zur Verfügung zu stellen.

## 4. Kontrollbeauftragte (Prüfingenieure)

### Voraussetzung für die Funktion als externe Kontrollbeauftragte

Die Personen haben für die Tätigkeit als externe Kontrollbeauftragte mindestens folgende Weiterbildungs-Nachweise oder Gleichwertiges zu erbringen:

- Besuch Einführungskurs MuKE
- Besuch Einführungskurs SIA-Norm 380/1 (Ausgabe 2009)
- Besuch Kurs Sommerlicher Wärmeschutz

### Vertrag Kontrollbeauftragte / Gemeinde

Die Auftragserteilung an externe Kontrollbeauftragte (Prüfingenieure) ist Sache der Gemeinden.

### Weiterbildung

Die kantonale Energiefachstelle organisiert mindestens jährlich einen ERFA- und Weiterbildungskurs für Kontrollbeauftragte (½ Tag).

Für die im Kanton Zug tätigen Kontrollbeauftragten ist der Besuch dieses Kurses Pflicht.

### Ausweis

Die einzelnen Zuger Gemeinden stellen ihren externen Kontrollbeauftragten einen Ausweis (Legitimation) aus, mit dem sich die externen Prüfingenieure bei ihren Kontrollen auf den Baustellen ausweisen können.

### Verrechnung

Die Verrechnung für den Aufwand der Kontrollen wird durch die Gemeinden geregelt.

Gemäss Beschluss der Zuger Bauverwalter vom 06. Mai 2011 in Baar. Revidiert: 15. Juni 2011.